

# Ungerechtfertigte Bereicherung

von

Hans-Georg Koppensteiner  
und Ernst A. Kramer



1975

Walter de Gruyter · Berlin · New York

*Dr. Hans-Georg Koppensteiner, LL.M.*  
o. Prof. an der Universität Salzburg

*Dr. Ernst A. Kramer*  
o. Prof. an der Universität Innsbruck

© Copyright 1975 by Walter de Gruyter & Co., vormal's G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30 – Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden – Printed in Germany  
Satz und Druck: Max Schönherr KG, 1 Berlin 51  
Buchbinder: Wübben & Co., 1 Berlin 42

ISBN 3 11 004682 2

## Vorbemerkung

Das vorliegende Buch bemüht sich, auf relativ engem Raum eine einigermaßen geschlossene Darstellung des gegenwärtigen Bereicherungsrechts zu bieten. Insofern dürfte es nicht nur als Hilfsmittel für die Prüfungsvorbereitung, sondern auch für den Praktiker, der sich rasch über den derzeitigen Stand informieren will, von Nutzen sein. Für studentische Leser: Vorkenntnisse des Bereicherungsrechts sind nicht erforderlich.

Wegen der Interdependenzen zwischen diesem Rechtsgebiet und dem übrigen Schuldrecht sowie dem Sachenrecht setzt ein volles Verständnis des Dargebotenen jedoch Grundkenntnisse dieser Materien, jedenfalls aber die Bereitschaft voraus, sich das bereicherungsrechtlich Erhebliche ad hoc zu erarbeiten.

Das mit den Kompendien der Reihe Göschen mit in erster Linie verfolgte Ziel, „gesichertes Wissen“ zu vermitteln, vermag dieses Buch freilich nur in einem sehr eingeschränkten Sinn einzulösen, denn die Judikatur und die wissenschaftlichen Bemühungen der letzten Jahre haben lange Zeit anscheinend gefestigte Grundpositionen ins Wanken, teilweise zum Einsturz gebracht. Für viele wichtige Fragen hat sich ein neuer Konsens nicht gebildet; verhältnismäßig häufig läßt sich nicht einmal so etwas wie eine „herrschende Meinung“ feststellen.

Angesichts dieser Lage haben wir unsere Aufgabe einerseits darin gesehen, eine — an geeigneten Stellen allerdings auf weiterführende Hinweise beschränkte — Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Diskussionsstandes zu liefern, d. h. einen möglichst vollständigen Argumentationshaushalt zu entfalten. Um dem Leser nicht nur Steine statt Brot zu geben, hielten wir es andererseits aber auch für notwendig, Stellung zu beziehen, also unsere Auffassung über die korrekte Lösung kontroverser Fragen mitzuteilen. Daß es sich dabei teilweise eher um neuartige Vorschläge als „gesichertes Wissen“ handelt,

war angesichts des gegenwärtigen Zustandes des Bereicherungsrechts unseres Erachtens unvermeidlich.

Gesamtkonzeption und Grundweichenstellung des Buches sind ein Gemeinschaftswerk beider Autoren. Die Arbeit der Niederschrift im einzelnen haben wir uns geteilt. Die §§ 1—7, 11, 17—23 stammen von *Kramer*, die §§ 8—10, 12—16 hat *Koppensteiner* geschrieben.

Wir befürchten, daß das Buch stellenweise einige Anforderungen an den Leser stellen wird. Angesichts der Schwierigkeit des Gegenstandes und des vorgegebenen Umfangs ließ sich dies wohl nicht ändern.

Salzburg/Innsbruck, im November 1974

*Hans-Georg Koppensteiner*  
*Ernst A. Kramer*

## Inhalt

<b>I. Kapitel: Grundlagen</b> . . . . .	15
§ 1. Systematischer Ort und Ordnungsfunktion des Bereicherungsrechts . . . . .	15
I. Ausgangspunkt . . . . .	15
II. Grundfunktionen . . . . .	16
§ 2. Systematik der §§ 812 ff. . . . .	17
I. Die Unterscheidung zwischen Leistungskonditionen und Konditionen wegen sonstiger Bereicherung . . . . .	17
II. Die gesetzliche Ausgestaltung der beiden Kondiktionstypen . . . . .	19
§ 3. Hauptprobleme des Bereicherungsrechts . . . . .	
I. Allgemeines . . . . .	20
II. Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	20
III. Anspruchsinhalt . . . . .	21
IV. Methodische Konsequenzen . . . . .	22
<b>II. Kapitel: Die Leistungskonditionen</b> . . . . .	24
§ 4. Allgemeine Merkmale der Leistungskonditionen . . . . .	24
I. Der zweckgerichtete Leistungsbegriff der herrschenden Lehre . . . . .	24
1. Ausgangspunkt . . . . .	24
2. Leistungsmotive . . . . .	24
3. Die juristische Konsequenz . . . . .	25
II. Das Erfordernis der „Rechtsgrundlosigkeit“ der Leistung . . . . .	27
III. Der Gegenstand der Leistungskondiktion . . . . .	28
IV. Das Erfordernis der Bereicherung „auf Kosten“ des Leistenden . . . . .	29
1. Grundlagen . . . . .	29
2. Eigentum des „Leistenden“? . . . . .	30
3. Leistungskondiktion des Diebes? . . . . .	31

§ 5. Leistungskondiktion bei Zweipersonenverhältnissen, Bereicherungsketten, Versionsfällen, Zuziehung von Mitselpersonen . . . . .	32
I. Bereicherungsketten . . . . .	33
1. Kläger war Nichteigentümer . . . . .	33
2. Kläger war (noch) Eigentümer . . . . .	34
3. Die Ausnahmeregelung des § 822 . . . . .	36
II. Leistungskondiktion bei mittelbarer Stellvertretung . . . . .	37
III. Leistungskondiktion bei Verwendung von Hilfspersonen . . . . .	38
§ 6. Die „Dreiecksverhältnisse“ . . . . .	38
I. Abgekürzte Lieferung durch einen Erfüllungsgehilfen, nicht angenommene Anweisung . . . . .	38
1. Fallstruktur . . . . .	38
2. Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses . . . . .	39
3. Nichtigkeit des Valutaverhältnisses . . . . .	42
II. Die Fälle des „Doppel mangels“ . . . . .	42
III. Die Kondiktion bei angenommener Anweisung . . . . .	45
IV. Die Kondiktion bei fehlender bzw. nicht zu-rechenbarer Anweisung . . . . .	46
V. Der Postanweisungsfall RGZ 60, 24 ff. . . . .	49
VI. Leistungskondiktion bei Handeln eines falsus procurator . . . . .	50
1. Das Problem . . . . .	50
2. Lösungsansatz . . . . .	51
VII. Irrtümliche Bezahlung einer fremden Schuld . . . . .	52
1. Das Problem . . . . .	52
2. Lösungsansatz . . . . .	52
3. Änderung der Leistungsbestimmung? . . . . .	53
VIII. Bezahlung einer nicht bestehenden Schuld eines Dritten . . . . .	55
1. Das Problem . . . . .	55
2. Die herrschende Lehre . . . . .	56
3. Kritik . . . . .	57
4. Leistung in Ausübung eines „Ablösungsrechts“ . . . . .	59
IX. Die Leistungskondiktion bei Verträgen zugunsten Dritter . . . . .	59
1. Der Grundfall . . . . .	59
2. Sonderfragen . . . . .	61
X. Zusammenfassung . . . . .	62

§ 7. Die einzelnen Leistungskonditionen . . . . .	64
I. <i>Condictio indebiti, condictio sine causa</i> . . . . .	65
1. Bedeutung von Einreden . . . . .	65
2. § 814 . . . . .	66
3. Randtatbestände der <i>condictio indebiti</i> . . . . .	67
II. Die Leistungskondition bei Dauerschuldverhältnissen . . . . .	68
III. <i>Condictio ob causam finitam</i> . . . . .	68
IV. <i>Condictio ob rem datorum</i> . . . . .	69
1. Der Tatbestand . . . . .	69
2. Ausschluß der Kondition wegen Zweckverfehlung . . . . .	71
V. <i>Condictio ob iniustam vel turpem causam</i> . . . . .	72
1. Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	72
2. Verhältnis zu § 335 StGB . . . . .	73
VI. Der Ausschluß der Kondition nach § 817, 2. Satz . . . . .	74
1. Ausgangspunkt . . . . .	74
2. Funktion und Grundtatbestand . . . . .	74
3. Einzelfragen . . . . .	76
III. Kapitel: Bereicherung „in sonstiger Weise“ . . . . .	78
§ 8. Arten der Bereicherung „in sonstiger Weise“ . . . . .	78
1. Übersicht . . . . .	78
2. Eingriffskondition . . . . .	79
3. Verwendungskondition . . . . .	79
4. Bereicherung infolge Naturvorganges . . . . .	81
§ 9. Die Eingriffskondition . . . . .	81
I. Zur Bedeutung des Merkmals „auf Kosten“ bei der Eingriffskondition . . . . .	81
1. Fragestellung . . . . .	81
2. Rechtswidrigkeit des Eingriffs? . . . . .	83
3. Schädigung des Beeinträchtigten? . . . . .	86
4. Die Lehre vom Zuweisungsgehalt . . . . .	89
5. Vermögensverschiebung, Einheitlichkeit des Bereicherungsvorganges? . . . . .	95
6. Einzelergebnisse . . . . .	98
II. Bereicherung „ohne rechtlichen Grund“ bei der Eingriffskondition . . . . .	99
1. Ausgangslage . . . . .	99
2. Schuldrechtliche Sonderverbindungen . . . . .	99
3. Rechtsgrund kraft Gesetzes . . . . .	101

III. Die Sonderregelung des § 816 . . . . .	102
1. Übersicht . . . . .	102
2. Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten . . . . .	103
3. Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten . . . . .	107
4. Wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten . . . . .	110
§ 10. Die Aufwendungskonditionen . . . . .	112
I. Die Verwendungskondition . . . . .	112
II. Die Rückgriffskondition . . . . .	113
§ 11. Subsidiarität der Eingriffskondition? . . . . .	114
I. Stand der Diskussion . . . . .	114
II. Wichtigste Fallgruppe: Anweisungsfälle . . . . .	115
III. Ausschluß der Eingriffskondition bei Gutgläubenserwerb des Leistungsempfängers . . . . .	116
IV. Eingriffskondition trotz Leistung in den Fällen des § 935 . . . . .	117
V. Einbau gegen den Willen des Eigentümers . . . . .	118
VI. Ergebnis . . . . .	119
IV. Kapitel: Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs . . . . .	121
§ 12. Übersicht . . . . .	121
1. Herausgabe des „Erlangten“, der Nutzungen und Surrogate . . . . .	121
2. Fortdauer der Bereicherung . . . . .	122
3. Haftung nach den „allgemeinen Vorschriften“ . . . . .	124
4. Wertersatz bei Unmöglichkeit der Naturalrestitution . . . . .	124
§ 13. Der bereicherungsrechtliche Primäranspruch (§§ 812, 816, 817, 1. Satz, 818 I) . . . . .	125
I. Herausgabe des „Erlangten“ . . . . .	125
1. Das „Erlangte“ im Sinne der §§ 812, 817, 1. Satz, 818 I . . . . .	125
2. Das „Erlangte“ im Sinne des § 816 I, 1. Satz . . . . .	129
II. Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten . . . . .	133
1. Nutzungen . . . . .	133
2. Surrogate . . . . .	134
§ 14. Der Entreicherungseinwand . . . . .	135
I. Grundlagen . . . . .	135
1. Normzweck und Anwendungsbereich . . . . .	135
2. Wirkungsweise . . . . .	137

3. Anfängliche „Entreicherung“ . . . . .	138
4. Sondergesichtspunkte bei unwirksamen gegenseitigen Verträgen . . . . .	139
II. Die Bedeutung des § 818 III bei Ansprüchen infolge einseitiger Leistung oder Eingriff . . . . .	139
1. Aufwendungen . . . . .	139
2. Sonstige Vermögensopfer . . . . .	142
III. Die Bedeutung des § 818 III bei der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge . . . . .	
1. Grundlagen . . . . .	143
2. Ausgleich bei Vorhandensein beider Leistungen . . . . .	146
§ 15. Der Umfang der Bereicherungshaftung nach Rechtshängigkeit und in verwandten Fällen . . . . .	149
I. Tatbestandliche Voraussetzungen verschärfter Haftung . . . . .	149
1. Rechtshängigkeit . . . . .	149
2. Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit . . . . .	149
3. Gesetz- oder sittenwidriger Empfang . . . . .	153
4. Ungewißheit der Erreichung des Geschäftszwecks . . . . .	154
II. Der Inhalt der Haftungsverschärfung . . . . .	155
1. Verweisung auf die „allgemeinen Vorschriften“ . . . . .	155
2. Bösgläubigkeit bei der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge . . . . .	158
§ 16. Wertersatz . . . . .	159
I. Grundlagen . . . . .	159
1. Funktion des § 818 II . . . . .	159
2. „Unmöglichkeit“ der Herausgabe als Anspruchsvoraussetzung . . . . .	160
3. Hauptprobleme . . . . .	161
II. Einseitige Konditionen: Der Inhalt des Hauptanspruchs . . . . .	161
1. Gewinnherausgabe . . . . .	161
2. Verallgemeinerung: Herausgabe des „Eingriffserwerbs“ . . . . .	166
3. Aufgedrängte Bereicherung . . . . .	171
4. Zusammenfassung: Konkret-individuelle Fassung des bereicherungsrechtlichen Wertbegriffes . . . . .	175
III. Einseitige Konditionen: Der Zeitpunkt der Wertermittlung . . . . .	178

1. Übersicht . . . . .	178
2. Kritik . . . . .	179
3. Der maßgebliche Zeitpunkt . . . . .	181
IV. Einseitige Konditionen: Nutzungen im Rahmen des Wertersatzes . . . . .	182
1. Wertersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe von Nutzungen . . . . .	182
2. Nutzungen aus dem Wert? . . . . .	182
V. Wertersatz bei der Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Verträge . . . . .	183
1. Übersicht . . . . .	183
2. Unmöglichkeit der Naturalrestitution seitens des Klägers . . . . .	184
3. Unmöglichkeit der Naturalrestitution seitens des Beklagten . . . . .	190
4. Unmöglichkeit der Naturalrestitution seitens des Empfängers einer Vorleistung . . . . .	190
5. Sonderbehandlung Minderjähriger . . . . .	192
<b>V. Kapitel: Leistungskondition und Kondition wegen son- stiger Bereicherung: Tatbestand und Rechtsfolgen (Zusammenfassung) . . . . .</b>	<b>193</b>
§ 17. Vergleich der tatbestandlichen Voraussetzungen der Leistungskondition und der Kondition wegen Berei- cherung in sonstiger Weise . . . . .	193
I. „Leistung“ und „sonstige Weise“ . . . . .	193
II. Bereicherung „auf Kosten“ des Bereicherungs- gläubigers . . . . .	194
1. Kein effektiver Vermögensschaden als Voraus- setzung eines Anspruchs . . . . .	194
2. Die Lösung bei der Leistungskondition . . . . .	194
3. Die Lösung bei der Eingriffskondition . . . . .	194
III. Die „Rechtsgrundlosigkeit“ der Bereicherung . . . . .	195
1. Ablehnung der herrschenden Lehre . . . . .	195
2. Lösung bei der Leistungskondition . . . . .	195
3. Lösung bei der Eingriffskondition . . . . .	196
§ 18. Vergleich der Rechtsfolgen von Leistungskondition und Kondition wegen Bereicherung in sonstiger Weise . . . . .	196
§ 19. Leistungskondition und Kondition wegen Bereiche- rung in sonstiger Weise als gesonderte Anspruchsgrund- lagen? . . . . .	197

<b>VI. Kapitel: Der Anwendungsbereich der §§ 812 ff . . . . .</b>	<b>198</b>
<b>§ 20. Die Grenzen des Anwendungsbereichs . . . . .</b>	<b>198</b>
I. Zu den Rücktrittsregeln . . . . .	198
II. Zu den gesetzlich geregelten Vermögensverschiebungen . . . . .	199
1. Materielle Rechtfertigung . . . . .	199
2. Formale Vermögensverschiebung . . . . .	200
3. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung . . . . .	201
III. Zu den Regelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses nach §§ 987 ff. . . . .	201
1. Das Problem . . . . .	201
2. Keine Konkurrenz . . . . .	201
3. Nutzung durch den Besitzer . . . . .	201
IV. Zum Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. . . . .	203
1. Vergleich der Rechtsfolgen . . . . .	203
2. Konkurrenz mit der Leistungskondiktion . . . . .	204
3. Konkurrenz mit Kondiktion wegen sonstiger Bereicherung: Das Problem . . . . .	205
4. Exklusivität oder Alternativität? . . . . .	205
5. Verwendungen in Form von Arbeitsaufwand . . . . .	207
V. Zur Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	208
VI. Zu Spezialregelungen in privatrechtlichen Sondergesetzen . . . . .	208
1. Immaterialgüterrecht . . . . .	208
2. UWG . . . . .	210
<b>§ 21. Gesetzliche Verweisungen auf das Bereicherungsrecht . . . . .</b>	<b>210</b>
I. Rechtsfolgeverweisungen . . . . .	210
II. Rechtsgrundverweisungen . . . . .	211
1. Die Verweisung des § 852 II . . . . .	211
2. Die Verweisung des § 951 I . . . . .	212
III. Anwendung der §§ 812 ff. im öffentlichen Recht? . . . . .	212
<b>§ 22. Subsidiarität des Bereicherungsrechts? . . . . .</b>	<b>213</b>
<b>§ 23. Internationaler Anwendungsbereich (IPR-Anknüpfung)</b>	<b>214</b>
Sachregister . . . . .	215

## Literatur

- Batsch*, Vermögensverschiebung und Bereicherungsherausgabe (1968).  
*Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht I, 10. Aufl. (1971).  
*Baur*, Lehrbuch des Sachenrechts, 6. Aufl. (1970).  
*Becker*, Der Anspruch des Eigentümers auf den Erlös aus unberechtigter Verfügung (1936).  
*Beuthien*, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis (1969).  
*Caemmerer* von, Gesammelte Schriften I (1969).  
*Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht (1971)  
*Dimopoulos-Vosikis*, Die bereicherungs- und deliktsrechtlichen Elemente der §§ 987–1003 BGB (1966).  
*Diesselhorst*, Die Natur der Sache als außergesetzliche Rechtsquelle (1968).  
*Enneccerus/Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl. (1958).  
*Esser*, Schuldrecht II, 4. Aufl. (1971).  
*Esser*, Schuldrecht I, 4. Aufl. (1970) = *Esser* I  
*Esser*, Schuldrecht, 2. Aufl. (1960) = *Esser*, 2. Aufl.  
*Erman* (hrsg.), BGB – Handkommentar I, 5. Aufl. (1972).  
*Feiler*, Aufgedrängte Bereicherung bei den Verwendungen des Mieters und Pächters (1968).  
*Fikentscher*, Schuldrecht, 4. Aufl. (1974).  
*Flessner*, Wegfall der Bereicherung (1970).  
*Glaß*, Gefahrtragung und Haftung beim gesetzlichen Rücktritt (1959).  
*Grunsky*, Aktuelle Probleme zum Begriff des Vermögensschadens (1968).  
*Hadding*, Der Bereicherungsausgleich beim Vertrag zu Rechten Dritter (1972).  
*Haines*, Bereicherungsansprüche bei Warenzeichenverletzungen und unlauterem Wettbewerb (1970).  
*Honsell*, Die Rückabwicklung sittenwidriger oder verbotener Geschäfte (1974).  
*Hueck/Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, 7. Aufl. (1963).  
*Hülsmann*, Leistungskondiktion und Eingriffskondiktion in Dreiecksverhältnissen, Diss. Köln (1966).

- Jakobs*, Eingriffserwerb und Vermögensverschiebung in der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung (1964).
- Jung*, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes (1902).
- Kaehler*, Bereicherungsrecht und Vindikation – Allgemeine Prinzipien der Restitution (1972).
- Kellmann*, Grundsätze der Gewinnhaftung (1969).
- Knoch*, Die Aufgliederung der Konditionen in der modernen Zivilrechtsdogmatik und ihre Auswirkung auf das IPR, Diss. Münster (1963).
- Koch*, Bereicherung und Irrtum (1973).
- Köbl*, Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im Anspruchssystem des BGB (1971).
- Köhler*, BGB, Schuldrecht II, 8. Aufl. (1973), Heft 3 von *Schönfelder*, Prüfe Dein Wissen.
- Kramer*, Grundfragen der vertraglichen Einigung (1972).
- Kunisch*, Die Voraussetzungen für Bereicherungsansprüche in Dreiecksverhältnissen (1968).
- Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts II, 10. Aufl. (1972).
- Larenz*, Die Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts (1930, Neudruck 1966) = *Larenz*, Methode der Auslegung.
- Lieb*, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsausgleich und gesetzlichem Güterstand (1970).
- Lopau*, Surrogationsansprüche und Bereicherungsrecht (1971).
- Lübtow* von, Beiträge zur Lehre von der *Condictio* nach römischem und geltendem Recht (1952).
- Mayr* von, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts (1903).
- Medicus*, Bürgerliches Recht, 6. Aufl. (1973).
- Mugdan*, Die gesamten Materialien zum BGB für das Deutsche Reich I-III (1889).
- Ostendorf*, Die Be- und Entreicherung beim ungerechtfertigten Verbrauch und Gebrauch von Gegenständen und Leistungen, Diss. Köln (1972).
- Palandt* (hrsg.), BGB – Kommentar, 33. Aufl. (1974).
- Pankow*, Der Wertersatz im Bereicherungsrecht, Diss. F. U. Berlin (1972).
- Pawlowski*, Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen (1966).
- Picker*, Der negatorische Beseitigungsanspruch (1972).

- Pinger*, Funktion und dogmatische Einordnung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (1973).
- Reichsgerichtsräte und Bundesrichter*, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. = RGR-Kommentar.
- Rittberg von*, Die aufgedrängte Bereicherung, Diss. München (1969).
- Schmitt*, Die Subsidiarität der Bereicherungsansprüche (1969).
- Schwarz*, Die Grundlage der *condictio* im klassischen römischen Recht (1952).
- Soergel/Siebert* (hrsg.), BGB-Kommentar 9. Aufl., I (1959), II (1962).
- Staudinger/Seufert* (hrsg.), BGB-Kommentar, 11. Aufl. (1954-67).
- Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (1934).
- Wilhelm*, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung (1973).

## I. Kapitel: Grundlagen

### § 1. Systematischer Ort und Ordnungsfunktion des Bereicherungsrechts

#### *I. Ausgangspunkt*

Nach § 812 I, 1. Satz ist „zur Herausgabe verpflichtet, wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt“. Aus dieser Generalklausel des deutschen Bereicherungsrechts ergibt sich sofort die den §§ 812-822 zugrundeliegende, vorläufig noch ganz allgemein formulierte Ratio: Es handelt sich offenbar um die Regelung von Ansprüchen, die der Rückgängigmachung einer nach den sonstigen Bestimmungen des Zivilrechts nicht legitimierten, „auf Kosten“ eines anderen erfolgten Vermögensvermehrung dienen sollen. Die Bereicherungshaftung ist daher „Ausgleichshaftung für rechtlich unbegründete Vermögensmehrung“ (*Esser*, 330). Dabei läßt der Gesetzestext allerdings eine ganze Reihe von entscheidenden Fragen mehr oder weniger offen. Etwa, was unter dem Tatbestandsmerkmal „auf dessen Kosten“ zu verstehen ist (effektiver Schade oder nicht), oder – damit im Zusammenhang – das heikle Problem, zwischen welchen Personen das Bereicherungsverhältnis anzunehmen ist, vor allem dann, wenn Leistungsbeziehungen im „Dreiecksverhältnis“ vorliegen; von der Ausgestaltung des Anspruchs gar nicht zu reden.

Kaum übertrieben *Wilhelm*, 43 f.: „Im Grundtatbestand des § 812 I 1 tritt uns ein Ergebnis der Gesetzgebungsarbeit entgegen, das an konkreter Aussagekraft dem so oft zitierten Verbot des ‚neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiores‘ wenig voraus hat, welche ‚regula iuris antiqui‘ bereits *Witte* mit dem Satz des ‚suum cuique tribuere‘ so ziemlich auf eine Stufe stellen konnte.“ S. jetzt auch C. H. *Schreuer*, *The American Journal of Comparative Law* 22 (1974) 281: „...nothing more than an expression of noble sentiments...“

## II. Grundfunktionen

Eine wesentliche Funktion des Bereicherungsrechts aber ergibt sich – ohne daß damit Abschließendes gesagt sei – schon aus unmittelbarer Analyse des Wortlauts: Im Unterschied zum Schadensrecht geht es ihm nicht, oder vorsichtiger gesagt, jedenfalls nicht nur darum, Vermögensminderungen auszugleichen, sondern „spiegelbildlich“ dazu (*Koppensteiner*, NJW 1971, 1774, FN 71) auch darum, „negatorisch“ (vgl. *Picker*, 25 ff., 49 ff., 157 ff.; *Wilhelm*, 34) ungerechtfertigte Vermögensmehrungen zugunsten desjenigen, auf dessen „Kosten“ die Bereicherung erfolgt ist, beim Bereicherten „abzuschöpfen“, zu „kondizieren“, ohne daß diesem damit ein Vorwurf gemacht zu werden brauchte. Das Bereicherungsrecht verfolgt die vorläufig skizzierte Funktion zum einen – dies ist sein historischer Ausgangspunkt (vgl. vor allem *F. Schwarz*, aaO.; zur Interpretation des römischen Kondiktionenrechts durch *Savigny* ausführlich *Wilhelm*, 26 ff.) – dann, wenn eine Leistung ohne gültige „schuldrechtliche Unterlage“ (*Jung*, 21) erfolgt bzw. diese später ersatzlos weggefallen ist. Das Spezifikum des deutschen Bereicherungsrechts liegt hier darin, daß der persönliche, schuldrechtliche Bereicherungsanspruch aufgrund der Abstraktion des dinglichen Verfügungsgeschäfts von der Rechtswirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts (§ 929) grundsätzlich nicht mit einem Vindikationsanspruch konkurrieren muß. Gerade diese eigentümliche Zwiespältigkeit des BGB zur Frage der Rechtsbeständigkeit von vermögensrechtlichen Transaktionen bei einem Mangel des Verpflichtungsgeschäfts hat mit dazu verleitet, dem Bereicherungsrecht den hohen Anspruch auf Verwirklichung der Erfordernisse „materieller Gerechtigkeit“ zuzuschreiben: Der Bereicherungsanspruch diene als Korrektiv dazu, Vermögensverschiebungen, die zwar dem „formellen“ Sachenrecht entsprechen, nicht aber dem „materiellen“ Schuldrecht, rückgängig zu machen (*Stammeler*, FS Fitting, 1903, 153 ff.); das schuldrechtliche Bereicherungsrecht heile die Wunden, die das Abstraktionsprinzip vorher geschlagen habe (*Dernburg*). Das Bereicherungsrecht wurde auf diese Weise mit der geheimnisvollen Aura eines „Rechts höherer Ordnung“ versehen, gleichzeitig damit aber im Ergeb-

nis abgewertet, da es ja nur auf (ausnahmsweise gegen formelles Recht durchzusetzende) „Billigkeit“ beruhen soll. Die Vorstellung vom Bereicherungsrecht als „Billigkeitsrecht“ (so aber noch BGHZ 36, 235; BGH MDR 1958, 686, JZ 1961, 699) ist verfehlt (s. schon *Wilburg*, 21; von *Caemmerer*, 215 f.; *Esser*, 332; s. auch die Motive der 1. Kommission in *Mugdan II*, 463; dagegen aber die Protokolle der 2. Kommission in *Mugdan II*, 1183): Es geht beim Zusammenspiel zwischen dinglicher Wirkung des Verfügungsgeschäfts und schuldrechtlichem Kondiktionsanspruch des Leistenden bei Ungültigkeit des Verpflichtungsgeschäfts um nicht mehr als eine besondere rechtstechnische Ausgestaltung eines Kompromisses zwischen dem Erfordernis des Verkehrs- bzw. Vertrauensschutzes auf der einen und dem Schutzinteresse des Leistenden auf der anderen Seite. Bei den Ansprüchen wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ ist die Vorstellung von einer Billigkeitshaftung noch weniger einsichtig; es geht hier schlicht darum, eine Vermögensvermehrung zugunsten des Entreicherten rückgängig zu machen, die nicht durch Leistung, sondern unberechtigt etwa durch „Eingriff“ eines Nichtberechtigten oder durch Naturereignisse erzielt worden ist.

## § 2. Systematik der §§ 812 ff.

### *I. Die Unterscheidung zwischen Leistungskonditionen und Konditionen wegen sonstiger Bereicherung*

§ 812 I, 1. Satz faßt die beiden Grundtypen der Bereicherungshaftung (die „Leistungskondition“ und die Ansprüche wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“) in eine Formel zusammen. Die Redaktoren folgten damit, wie schon ausgeführt, gesetzestechnisch dem berühmten Vorbild der *regula iuris* der Digesten (*Pomponius*, D 12, 6, 14: „*natura aequum esse, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiores*“), wonach sich niemand auf Kosten eines anderen unrechtmäßig bereichern dürfe. Noch der 1. Entwurf zum BGB war demgegenüber vom Primat der Leistungskondition ausgegangen (§§ 737 ff.) und hatte erst am Schluß der diese allein betreffenden Vorschriften in § 748 eine Bestimmung über die Bereicherung „in sonstiger

Weise“ aus dem Vermögen eines anderen hinzugefügt (zur Redaktionsgeschichte im einzelnen *Wilhelm*, 43 ff.).

Gerade die Frage der Opportunität einer zusammenfassenden Behandlung von Leistungskondiktion und Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ war und ist bis heute Hauptanlaß für mannigfache Zweifelsfragen an den systematischen Grundlagen des Bereicherungsrechts. Während nach Inkrafttreten des BGB noch versucht wurde, alle Bereicherungsansprüche auf ein Prinzip, wie etwa auf das der „Vermögensverschiebung“ oder auf den „Mangel der schuldrechtlichen Unterlage“ (*Jung*) zurückzuführen, waren es *Wilburg* und ihm folgend vor allem von *Caemmerer*, welche eine zwischen Leistungskondiktion und Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ grundsätzlich differenzierende Betrachtungsweise betonten. Zwar seien die Ansprüche wegen unbegründeter Leistung und wegen sonstiger Bereicherung, vor allem aus „Eingriff“, negativ dadurch verbunden, daß beide vom Tatbestand eines rechtlich mißbilligten „grundlosen“ Erwerbs ausgingen; die besonderen positiven Merkmale der jeweiligen Ansprüche seien damit aber noch nicht genannt. Das Fehlen der causa, das allgemein als positive Voraussetzung der Leistungskondiktion angesehen wurde, passe ganz offenbar nicht für die Bereicherung „in sonstiger Weise“ (*Wilburg*, 18). Gewinne etwa ein Grundstück durch Verlegung einer Bahnstrecke an Wert, während ein anderes gerade deswegen verliere, so liege ein „rechtlicher Grund“ für diese Wertverschiebung zweifelsohne nicht vor; trotzdem könne sie natürlich nicht als „ungerechtfertigte“ Bereicherung kondiziert werden (*Wilburg*, 14 f.); es sei daher abwegig, in Analogie zur Leistungskondiktion jede Vermögensverschiebung für ungerechtfertigt zu halten, die der Bereicherte nicht auf ein zwischen ihm und dem Entreicherten bestehendes gültiges Schuldverhältnis zurückzuführen in der Lage sei. Vielmehr müsse bei der Bereicherung „in sonstiger Weise“ die Frage zunächst nicht nach dem Grund der Rechtfertigung, sondern nach dem der Ungerechtfertigkeit des Vermögenszuwachses gerichtet werden.

Die Argumente *Wilburgs* und von *Caemmerers* hatten in Lehre und Rechtsprechung bis heute herauf durchschlagenden Erfolg.

Alle einschlägigen Lehrbücher (*Esser, Fikentscher, Larenz, Medicus*) folgen ihrer Differenzierung zwischen den zwei hauptsächlichen Bereicherungstypen, der Leistungskondiktion und der „Eingriffskondiktion“, dem wichtigsten Fall einer Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“. Zum Teil werden diese beiden Typen sogar als zwei eigenständige Anspruchsgrundlagen auseinandergehalten (U. *Huber*, JuS 1970, 343; *Diederichsen*, JurA 1970, 378).

## *II. Die gesetzliche Ausgestaltung der beiden Kondiktionstypen*

Außer Streit steht dabei jedenfalls, daß das Gesetz selber Regelungen bringt, die differenzierend nur auf die Leistungskondiktion oder aber auf die Kondiktion wegen sonstiger Bereicherung zutreffen können. § 812 I, 2. Satz und II unterscheiden zusätzlich zur *condictio indebiti* (§ 812 I, 1. Satz) die *condictio ob causam finitam* und die *condictio ob rem* als weitere Unterfälle der Leistungskondiktion. § 813 stellt der *condictio indebiti* den Fall gleich, daß dem Anspruch eine peremptorische Einrede entgegenstand. Der Ausschluß der Kondiktion nach § 814 gilt nur für die *condictio indebiti*, der nach § 815 für die *condictio ob rem*. § 817, 1. Satz regelt einen Sonderfall der Leistungskondiktion, die *condictio ob turpem vel iniustam causam*, die sich insofern von den übrigen Leistungskonditionen unterscheidet als sie trotz Zweckerreichung zustehen soll. Für alle Leistungskonditionen gilt dagegen der Ausschluss nach § 817, 2. Satz. Ebenso nur für die Leistungskonditionen gelten die §§ 819 II, 820, 821.

Die Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ wird demgegenüber im Gesetz viel kursorischer berücksichtigt. § 812 I, 1. Satz gibt die Anspruchsgrundlage, § 816 behandelt den wichtigen Sonderfall der Verfügung eines Nichtberechtigten, analog dazu § 822 eine ausnahmsweise anerkannte Haftung eines „Dritten“; § 818 über den Umfang des Bereicherungsanspruchs gilt für Leistungskonditionen wie für Konditionen wegen sonstiger Bereicherung; ebenso § 819 I. Die im Gesetz fehlende Differenzierung der Konditionen wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ wurde in der Lehre und Rechtsprechung nachgeholt: Neben der praktisch bedeut-

sameren Eingriffskondiktion werden vor allem noch Verwendungs- und Rückgriffskondiktion unterschieden.

Dieser, wie gezeigt, zum Teil schon vom Gesetz vorgezeichneten, nach Kondiktionstypen differenzierenden Betrachtungsweise folgt auch die Disposition dieser Darstellung. Dabei werden aber auch die Argumente zu berücksichtigen sein, die in allerjüngster Zeit gegen die herrschende Lehre zugunsten einer einheitlichen Behandlung von Leistungskondiktion und Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ vorgebracht worden sind (s. vor allem *Kellmann*, 97 ff.; *Wilhelm*, passim). Deshalb werden in einem eigenen Abschnitt (S. 193 ff.) die sicher nicht abzuleugnenden übergreifenden Verbindungslinien zwischen den beiden Kondiktionstypen zusammenzufassen sein.

### § 3. Hauptprobleme des Bereicherungsrechts

#### I. Allgemeines

Wichtige Grundfragen des Bereicherungsrechts sind, wie eingangs (S. 15) schon erwähnt, vom Gesetzgeber nicht gelöst worden, so daß es der Rechtsprechung und Lehre überlassen blieb, die fehlenden Weichenstellungen selbst vorzunehmen. Vor allem aus diesem Umstand ist es zu erklären, daß im Bereicherungsrecht wie sonst wohl in keinem anderen Rechtsgebiet des Zivilrechts der dogmatische Boden fast an allen Ecken und Enden schwankend, wenn nicht gar grundlos ist, so daß ein Autor (*Flessner*, *RabelsZ* 38, 666) jüngst von „Mysterien“ des deutschen Bereicherungsrechts sprechen konnte. Von der Judikatur mühsam erarbeitete Stabilisierungen, wie etwa das Erfordernis der „Unmittelbarkeit“ der „Vermögensverschiebung“, mußten unter stetem Beschuß der Lehre wieder aufgegeben werden, ohne daß die angebotenen Alternativen mit allgemeinem Konsens rechnen konnten.

#### II. Anspruchsvoraussetzungen

Was den *Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung* betrifft, wurde eine entscheidende, von der Lehre (*Wilburg*, von *Caemmerer*) entwickelte und von der Rechtsprechung übernommene Weichenstellung, nämlich die konsequente Unter-

scheidung zwischen zwei hauptsächlichen Bereicherungstypen (Leistungskonditionen, Eingriffskonditionen) oben (S. 19) schon erwähnt; gleichzeitig aber angemerkt, daß auch diese differenzierende Betrachtungsweise neuerdings immer heftiger angefochten wird. Innerhalb der beiden Haupttypen von Kondiktionsansprüchen macht bei der Leistungskondition vor allem die Determinierung des Bereicherungsverhältnisses Schwierigkeiten, wenn Leistungen über ein „Dreieck“ verknüpft sind. Die heute – allerdings seit kurzem ebenfalls heftiger Kritik ausgesetzte – herrschende Lehre und Rechtsprechung behelfen sich hier mit einem zweckorientierten Leistungsbegriff, der in einem Aufwaschen auch die Erfordernisse der Bereicherung „auf Kosten“ und der Rechtsgrundlosigkeit der Bereicherung in sich aufnehmen soll. Bei der Eingriffskondition ist es die „Zuweisungstheorie“ (Wilburg, von Caemmerer), die weitgehend dieselben Funktionen erfüllen soll. Die Grundkonzeption dieser Theorie begegnet ebenfalls in letzter Zeit immer grundsätzlicherer Kritik, vor allem, weil sie (ohne überzeugende Begründung) nur absoluten Rechten einen Zuweisungsgehalt zuordnen will.

### III. Anspruchsinhalt

Bei der *Ausgestaltung des Bereicherungsanspruchs* ist vor allem bestritten, ob bei Wertersatz eine objektive oder subjektive Berechnung vorzunehmen ist, ob der Bereicherte auch zur Gewinnherausgabe verpflichtet werden soll und wie der Wertersatz bei Nutzungen aussieht; ferner, nach welchen normativen Kriterien der Einwand des Wegfalls der Bereicherung zuzulassen ist und – damit im Zusammenhang – bei den Leistungskonditionen die besonders heikle Frage, ob bei der Abwicklung nichtiger gegenseitiger Verträge die beiderseits erbrachten Leistungen isoliert zu sehen sind (Zweikonditionenlehre) oder aber durch das (zwar nichtige) Austauschsynallagma verbunden werden müssen (Saldotheorie, Lehre vom faktischen Synallagma).

Der Satz des *Duarenus* (Com. de conditione indebiti cap. I) ist vor diesem Hintergrund besehen auch heute noch aktuell: „inter conditiones . . . haec insignis et praecipua est nec ullus locus est in iure civili aut memorabilior aut obscurior et difficilior“.

#### *IV. Methodische Konsequenzen*

Bei diesem Stand der Dinge kann es methodisch, aber auch didaktisch nicht legitim sein, an die offenen Probleme des Bereicherungsrechts deduktiv mit vorgefaßten dogmatischen Konzeptionen heranzugehen, etwa den herrschenden Leistungsbe- griff quasi apriorisch voranzustellen, ohne klarzumachen, daß alle diese Konstruktionen – sofern sie überhaupt sinnvoll sind – nur *ex post* eine wertende Entscheidung in einem Kürzel zu- sammenfassen, und ohne die (wie gesagt, von den §§ 812 ff. nur zu oft nicht bereitgestellten) Kriterien dieser Entscheidung offen zu nennen sowie ihre Bewertung ausdiskutieren.